Statuten des Vereins Death-Zone-Multigaming

Verein für Video, Spielekultur und Soziales

Art.1 Allgemeine Bestimmungen
1.1 Name des Vereins
1.2 Sitz des Vereins
1.3 Tätigkeitsbereich des Vereins
1.4 Zulassung des Vereins

Art.2 Vereinsinformationen
2.1 Allgemeines zum Verein
2.2 Zweck des Vereins

Art.3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks
3.1 Tätigkeiten
3.2 Ideelle Mittel
3.3 Materielle Mittel

Art.4 Mitgliedschaft
4.1 Arten der Mitgliedschaft
4.2 Erwerb der Mitgliedschaft
4.3 Beendigung der Mitgliedschaft
4.4 Mitgliedsbeitrag
4.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.5 Vereinsorgane und Aufgaben
5.1 Bezeichnung der Vereinsorgane
5.2 Allgemeines zu den Vereinsorganen
5.3 Aufgaben der Generalversammlung
5.4 Aufgaben des Vorstands
5.5 Aufgaben der Rechnungsprüfer
5.6 Aufgaben des Schiedsgerichts

Art.6 Vorstandsmitglieder und Aufgaben
6.1 Allgemeines zu den Vorstandsmitgliedern
6.2 Obmann/-frau und zugehörige Stellvertretung
6.3 Kassenwart*in und zugehörige Stellvertretung
6.4 Schriftführer*in und zugehörige Stellvertretung

Art.7 Vereinsfunktionär*innen und Aufgaben
7.1 Allgemeines zu den Vereinsfunktionär*innen
7.2 Aufgaben der Vereinsfunktionär*innen

Art.8 Beschlussfassungen
8.1 Allgemeines zur Beschlussfassung
8.2 Satzungsänderungen
8.3 Wahlen und Abwahlen
8.4 Rücktritt und Funktionsperiode
8.5 Haftung
8.6 Zeichnungsberechtigung

Art.9 Regelungen zur Verwendung der Vereinsmittel
9.1 Vereinsmittel
9.2 Öffentliches Auftreten des Vereins

Art.10 Vereinsauflösung und Inkrafttreten
10.1 Vereinsauflösung
10.2 Inkrafttreten

Art.1: Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name des Vereins

1.1.1 Der Verein führt den Namen „Death-Zone-Multigaming“.

1.2 Sitz des Vereins

1.2.1 Der Verein hat seinen Sitz in 4523 Neuzeug, Kiefernweg 2, Österreich.

1.3 Tätigkeitsbereich des Vereins

1.3.1 Der Verein entfaltet seine Tätigkeit weltweit. Die Errichtung von Zweigvereinen ist rechtlich möglich, aber derzeit nicht vorgesehen.

1.4 Zulassung des Vereins

1.4.1 Der Verein wurde unter dem in Punkt 1.1.1 genannten Namen einschließlich seines Logos von der zuständigen Vereinsbehörde Steyr-Land genehmigt und ist unter der ZVR-Zahl 1434686865 im Zentralen Vereinsregister eingetragen.

Art.2: Vereinsinformationen

2.1 Allgemeines zum Verein

2.1.1 Der Verein ist weder politisch noch gewerkschaftlich tätig.
2.1.2 Der Verein verfolgt weder religiöse noch kirchliche Zwecke.
2.1.3 Der Verein verfolgt keinen Zweck zur Förderung von Glücksspielen.

2.2 Zweck des Vereins

2.2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der dem Gemeinwohl dient, bezweckt die Förderung von Kreativität und Zusammenarbeit, der (Computer-) Spielekultur sowie sozialer Aspekten in der Online-Spielwelt.
2.2.2 Der Verein unterstützt weltweit Gemeinschaften im Bereich des E-Gamings, die sich durch Gleichberechtigung und sozialen Zusammenhalt auszeichnen.
2.2.3 Die kritische Auseinandersetzung mit digitalen Spielen und dem Medium „Spiel“ im Allgemeinen steht im Vordergrund.
2.2.4 Im Verein gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Art.3: Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

3.1 Tätigkeiten

3.1.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3.1 bis 3.3 angeführten Mittel erreicht werden.
3.1.2 Schaffung eines sicheren Raumes, der allen Spieler*innen, Angehörigen und Interessierten offensteht und die gemeinsame Weiterentwicklung der E-Gaming-Szene fördert.
3.1.3 Präsentation und Diskussion aktueller Projekte und Vorhaben unter Nutzung der vereinseigenen Ausstattung.
3.1.4 Unterstützung und Förderung der Sensibilisierung sowie von Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und Cybermobbing im Bereich der Videospiele.
3.1.5 Förderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Akzeptanz von Videospielen.
3.1.6 Interessenvertretung und Unterstützung zur Etablierung und Anerkennung von (Computer-)Spielen als Kunst- und Kulturgut.
3.1.7 Förderung und Durchführung geselliger Zusammenkünfte.

3.2 Ideelle Mittel

3.2.1 Gezielte Suche und Aufnahme weiterer Mitglieder, die die Vereinsziele aktiv unterstützen.
3.2.2 Einrichtung und Betrieb einer Webseite sowie weiterer elektronischer Medien.
3.2.3 Einrichtung und Pflege verschiedener Social-Media-Kanäle und Plattformen.

3.3 Materielle Mittel

3.3.1 Erhebung jährlicher Mitgliedsbeiträge von aktiven Mitgliedern, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
3.3.2 Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und sonstigen Events.
3.3.3 Beschaffung von Spenden durch private und juristische Personen.
3.3.4 Beteiligung an Kapitalgesellschaften jeglicher Art, sofern dies dem Vereinszweck dient.
3.3.5 Beschäftigung von Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 BAO oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.
3.3.6 Eingehen von Kooperationen, Subventionen, Schenkungen und Förderungen von öffentlichen und privaten Körperschaften.
3.3.7 Gewähren von Entgelt an Vereinsmitglieder, einschließlich Vereinsfunktionär*innen, für Tätigkeiten, die über die eigentlichen Vereinstätigkeiten hinausgehen (unter Einhaltung eines Drittvergleichs)

Art.4: Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

4.1.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Vorstand, Funktionär*innen, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und passive Mitglieder.
4.1.2 Der Vorstand besteht aus natürlichen oder juristischen Personen, die eine leitende oder führende Position im Verein einnehmen.
4.1.3 Funktionär*innen sind natürliche oder juristische Personen, welche eine unterstützende Position innerhalb des Vereins ausüben.
4.1.4 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden.
4.1.5 Aktive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligen und einen Mitgliedsbeitrag leisten.
4.1.6 Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich nur gelegentlich am Vereinsleben beteiligen, keinen Mitgliedsbeitrag leisten und keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein haben.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1 Bei minderjährigen Personen muss der Antrag von einer erziehungsberechtigten Person bestätigt werden, die zudem für die antragstellende Person haftet.
4.2.2 Die Aufnahme als Vorstandsmitglied erfolgt anhand einer Wahl durch die Generalversammlung. Voraussetzung ist das vollendete 18. Lebensjahr sowie die Bereitschaft, die Aufgaben und Pflichten eines Vorstandsmitglieds gemäß Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

4.2.3 Die Aufnahme als Funktionär*in erfolgt anhand einer Wahl durch die Generalversammlung oder durch Ernennung durch den Vorstand. Voraussetzung ist das vollendete 16. Lebensjahr sowie die Bereitschaft, die Aufgaben und Pflichten der zugewiesenen Funktion gemäß Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

4.2.4 Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

4.2.5 Die Aufnahme als aktives Mitglied beginnt mit dem Eingang des ausgefüllten Anmeldeformulars sowie des vollständigen Mitgliedsbeitrags und verlängert sich bis auf Widerruf automatisch jährlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.

4.2.6 Die Aufnahme als passives Mitglied beginnt mit der Nutzung der öffentlich bereitgestellten Vereinsmittel und besteht fort, solange kein Wechsel in eine andere Mitgliedsform erfolgt oder kein Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung erfolgt.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.3.1 Über Ausschluss, Abwahl, Aufnahme oder Wiederaufnahme von Mitgliedern entscheiden die zuständigen Vereinsorgane.

4.3.2 Eine Mitgliedschaft ist nicht übertragbar auf eine andere Person.

4.3.3 Die passive Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft sind zeitlich nicht befristet.

4.3.4 Jedes Mitglied hat die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4.3.5 Das aktive Wahlrecht, das Stimmrecht sowie die Inanspruchnahme von Vereinsvorteilen stehen ausschließlich dem Vorstand, den Vereinsfunktionär*innen, den Ehrenmitgliedern sowie den aktiven Mitgliedern zu.

4.3.6 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder der Zweckverwirklichung des Vereins schaden könnte

4.5.7 Der Vorstand ist verpflichtet, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4.3.8 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien zu benutzen.

4.3.9 Aktive Mitglieder sind in jeder Generalversammlung berechtigt, vom Vorstand im Beisein der Rechnungsprüfer über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins informiert zu werden.

4.3.10 Die im Verein existierenden Anträge dürfen von allen Mitgliedern genutzt und eingereicht werden.

4.3.11 Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, über vereinsinterne Angelegenheiten gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

4.3.12 Fotos und Videos, die im Rahmen interner oder öffentlicher Vereinsveranstaltungen erstellt wurden, verbleiben auch nach dem Austritt eines Mitglieds im Vereinsarchiv. Sie dürfen – sofern bei Eintritt oder Teilnahme entsprechend eingewilligt – weiterhin zu Dokumentations- und Öffentlichkeitszwecken verwendet werden. Ein Widerruf der Einwilligung ist gemäß DSGVO möglich. Eine Löschung erfolgt jedoch nur, wenn auf dem betroffenen Bild keine anderen Personen erkennbar sind oder deren Rechte dem nicht entgegenstehen, bzw. wenn dem keine überwiegenden berechtigten Interessen des Vereins oder Dritter entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über eine angemessene Lösung unter Abwägung aller Interessen.

4.4 Mitgliedsbeitrag

4.4.1 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

4.4.2 Aktive Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

4.4.3 Die Zahlungsweise kann vom Mitglied frei gewählt werden – monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

4.4.4 Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils bis zum 15. eines jeden Monats zu leisten, beginnend mit dem Eintrittsmonat.

4.4.5 Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils bis zum 15. des Monats fällig, in dem die nächste sechsmonatige Beitragsperiode beginnt (gerechnet ab Eintrittsdatum).

4.4.6 Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag jeweils bis zum 15. des Monats fällig, in dem das neue Beitragsjahr beginnt (gemäß Eintrittsdatum).

4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

4.5.1 Eine Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Abwahl, Ausschluss, Verlust der Rechtspersönlichkeit oder Tod.

4.5.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder abgewählt werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder diesem in materieller oder immaterieller Weise Schaden zufügt. Dies gilt insbesondere bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsregeln, bei der bewussten Schürung von Konflikten innerhalb des Vereins, bei Diebstahl, bei der Beschädigung von Vereinseigentum sowie bei schwerwiegender Rufschädigung gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern.

4.5.3 Der Austritt kann jederzeit schriftlich eingereicht werden, wodurch die Beitragspflicht und aktive Mitgliedschaft erlöschen und diese nach beendeter Laufzeit automatisch in eine passive Mitgliedschaft übergeht.

4.5.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge, und im Falle einer vorzeitigen Beendigung ist der jährliche Mitgliedsbeitrag für das gesamte verbleibende Kalenderjahr zu entrichten.

4.5.5 Über Ausschluss und Abwahl von Mitgliedern entscheiden die zuständigen Vereinsorgane, während die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen wird.

4.5.6 Ein ausstehender Mitgliedsbeitrag führt nach drei erfolglosen Mahnungen zum Ausschluss aus dem Verein.

4.5.7 Bei Aufhebung der Mitgliedschaft werden alle personenbezogenen Daten der betroffenen Person nach Ablauf von drei Monaten gelöscht.

Art.5: Vereinsorgane und Aufgaben

5.1 Bezeichnung der Vereinsorgane

5.1.1 Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer*innen, Schiedsgericht.

5.2 Allgemeines zu den Vereinsorganen

5.2.1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann des Vereins. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertretung oder ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied den Vorsitz unter Einhaltung der Statuten.

5.2.2 An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich Vorstandsmitglieder, Funktionär*innen, Ehrenmitglieder sowie aktive Mitglieder. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

5.2.3 Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens 30 Tage im Voraus angekündigt und findet einmal jährlich statt. Sie wird – ebenso wie eine außerordentliche Generalversammlung – stets virtuell abgehalten und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5.2.4 Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens fünf Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag stellen.
5.2.5 Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist sie an die Generalversammlung zu richten.
5.2.6 Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen, senken, erhöhen oder stunden.
5.2.7 Alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, obliegen der Obfrau bzw. dem Obmann.

5.3 Aufgaben der Generalversammlung

5.3.1 Entgegennahme und Behandlung von Vorschlägen, Anträgen, Beschwerden, Anliegen und Anfragen, die nicht durch den Vorstand geklärt werden können oder Änderungen des Vereins betreffen.
5.3.2 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5.3.3 Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder die freiwillige Auflösung des Vereins.
5.3.4 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen.
5.3.5 Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses im Beisein der Rechnungsprüfer:innen.

5.4 Aufgaben des Vorstands

5.4.1 Entgegennahme und Behandlung von Vorschlägen, Anträgen, Anliegen, Beschwerden und Anfragen, die durch den Vorstand geklärt werden können oder keine Änderungen des Vereins betreffen.
5.4.2 Entgegennahme und Behandlung von Partnerschaften und Sponsorings, die nicht durch andere befugte Personen getätigt werden können.
5.4.3 Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
5.4.4 Organisation, Vorbereitung und Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung sowie etwaige Vereinsanlässe.
5.4.5 Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit und nach Erfordernis eine Vorstandssitzung einberufen.
5.4.6 Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung einer Mitgliederliste.
5.4.7 Ausschluss, Abwahl, Aufnahme oder Wiederaufnahme von Mitgliedern.
5.4.8 Die Vertretungsbefugnis des Vorstands gegenüber der Generalversammlung ist grundsätzlich unbeschränkt. Alle Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins erkennbar abgeschlossen werden, sind wirksam und verpflichten den Verein.

5.5 Aufgaben der Rechnungsprüfer

5.5.1 Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
5.5.2 Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen berichten dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.
5.5.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5.5.4 Die Rechnungsprüfer:innen sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unabhängig und objektiv auszuüben sowie über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Prüfung bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
5.5.5 Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Satzung oder gesetzliche Vorschriften haben die Rechnungsprüfer:innen diese unverzüglich dem Vorstand und der Generalversammlung zu melden.

5.6 Aufgaben des Schiedsgerichts

5.6.1 Zuständig für die Schlichtung aller Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, ist das Schiedsgericht des Vereins. Dieses stellt eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 dar und ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff. ZPO.
5.6.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei aktiven Vereinsmitgliedern. Es wird wie folgt gebildet: Eine Streitteil benennt dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter*in. Auf Aufforderung des Vorstands hat andere Streitteil binnen 14 Tagen ebenfalls ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts zu benennen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die beiden benannten Schiedsrichter*innen innerhalb weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den vorgeschlagenen Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Vereinsorgan angehören – mit Ausnahme der Generalversammlung –, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
5.6.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen und ist vereinsintern endgültig.

Art.6: Vorstandsmitglieder und Aufgaben

6.1 Allgemeines zu den Vorstandsmitgliedern

6.1.1 Vorstandsmitglieder werden ausschließlich durch Wahl in der Generalversammlung bestimmt.
6.1.2 Der Vorstand erhält die nötigen Zugangsdaten und Rechte zu den vereinsinternen Servern, um seine Aufgaben ausüben zu können. Diese Daten dürfen weder an Dritte weitergegeben noch dupliziert werden und dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands geändert werden.
6.1.3 In dringenden Fällen, z. B. bei technischen Störungen oder Gefahrenabwehr sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, jederzeit einzugreifen, müssen dies jedoch innerhalb von 24 Stunden schriftlich gegenüber dem Vorstand melden.

6.2 Obmann/-frau und zugehörige Stellvertretung

6.2.1 Ab dem Tag ihrer Amtsübernahme übernehmen Obmann/-frau und Stellvertretung die Gesamtverantwortung für den Verein und die Funktion der Vereinsvorsitzenden.
6.2.2 Sämtliche organisatorischen Belange, die zur Verbesserung der Gesamtsituation des Vereins beitragen, werden von ihnen betreut.
6.2.3 Sie bestimmen die Tagesordnung, fungieren als Schlichtungsinstanz bei Konflikten, verwahren alle dem Verein zugehörigen Unterlagen, Dokumente und Zugangsdaten.

6.3 Kassenwart*in und zugehörige Stellvertretung

6.3.1 Die Kassenwart*innen sowie deren Stellvertretung sind für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich.
6.3.2 Sie verpflichten sich, die Vereinskasse so gewissenhaft wie möglich zu führen und erstellen gemeinsam mit dem Vorstand die Steuererklärung des Vereins.
6.3.3 Die Verwaltung, Buchführung und Dokumentation von Finanzen und Kassen innerhalb des Vereins gehören zu ihren Aufgaben.

6.4 Schriftführer*in und zugehörige Stellvertretung

6.4.1 Die Schriftführer*innen sowie deren Stellvertretung sind für den Schriftverkehr, die Dokumentation sowie die Verwaltung und Archivierung aller Dokumente und Schriftstücke des Vereins verantwortlich.

6.4.2 Sie stellen die Einhaltung formaler Vorgaben bei Dokumentation und Korrespondenz sicher und führen bei Sitzungen, Konferenzen oder Versammlungen das Protokoll.

6.4.3 Weitere Aufgaben können der Schriftverkehr mit anderen Vereinen oder Partnerschaften sowie die Führung einer Redeliste sein.

Art.7: Vereinsfunktionär*innen und Aufgaben

7.1 Allgemeines zu den Vereinsfunktionär*innen

7.1.1 Diese Positionen zählen nicht zu den offiziellen Organen des Vereins, sondern dienen der unterstützenden Mitwirkung und organisatorischen Entlastung.

7.1.2 Die Besetzung dieser Positionen kann jederzeit durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen aufgehoben oder neu vergeben werden.

7.1.3 Vereinsfunktionär*innen erklären sich bereit, ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben und damit aktiv zum positiven Vereinsleben beizutragen.

7.1.4 Positionen und Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand festgelegt und den jeweiligen Personen übertragen.

7.2 Aufgaben der Vereinsfunktionär*innen

7.2.1 Zur Unterstützung des Vorstands und zur Wahrnehmung spezieller Aufgaben setzt der Verein engagierte Funktionär*innen ein. Diese übernehmen klar definierte Verantwortungsbereiche und tragen zur Umsetzung der Vereinsziele bei.

Art.8: Beschlussfassungen

8.1 Allgemeines zur Beschlussfassung

8.1.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung gilt als beschlussfähig.

8.1.2 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

8.1.3 Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren – schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail oder Online-Abstimmung) – gefasst werden, sofern keine gesetzlich zwingende Präsenz erforderlich ist und sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligt.

8.1.4 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.2 Satzungsänderungen

8.2.1 Für eine Änderung des Vereinszwecks ist Einstimmigkeit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8.2.2 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.2.3 Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.3 Wahlen und Abwahlen

8.3.1 Wahlberechtigt sind Vorstand, Funktionär*innen, Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder mit entrichtetem Mitgliedsbeitrag.

8.3.2 Nicht wahlberechtigt sind passive Mitglieder, aktive Mitglieder mit ausstehendem Mitgliedsbeitrag, Partner*innen und Sponsoren.

8.3.3 Wahlen sind nur gültig, wenn eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine der zur Wahl stehenden Personen oder Optionen erzielt wird.

8.3.4 Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Alle Stimmen sind gleichwertig.

8.3.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vereinsvorsitzenden.

8.3.6 Abstimmungen können per Handzeichen, mündlich oder schriftlich erfolgen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine anonyme Abstimmung verlangt.

8.3.7 Eine Abwahl während der Funktionsperiode ist durch eine außerordentliche Generalversammlung möglich und erfordert die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

8.4 Rücktritt und Funktionsperiode

8.4.1 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.

8.4.2 Ein Rücktritt aus dem Vorstand kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er wird mit Ablauf der nächsten Generalversammlung wirksam, sofern diese mindestens drei Monate nach der Rücktrittserklärung stattfindet.

8.4.3 Im Falle des Rücktritts eines Vorstandmitglieds wählt die Generalversammlung aus dem verbleibenden Vorstandsmitgliedern ein neues Mitglied für die frei gewordene Position.

8.4.4 Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds übernimmt der verbleibende Vorstand die Vertretung der frei gewordenen Funktion vorübergehend. Sollte der verbleibende Vorstand hierzu nicht in der Lage sein, kann der Vorstand eine geeignete Vertretung für die Zwischenzeit ernennen.

8.5 Haftung

8.5.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

8.5.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

8.5.3 Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten persönlich mit ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein oder Dritten.

8.6 Zeichnungsberechtigung

8.6.1 Der Obmann/die Obfrau ist einzeln und jeweils alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt für den Verein.

8.6.2 Jegliche Änderungen von Formularen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführer/in.

8.6.3 Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Kassenwarts/der Kassenwartin.

8.6.4 Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassenwarts/der Kassenwartin ihre jeweiligen Stellvertreter*innen.

8.6.5 Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Art.9: Regelungen zur Verwendung der Vereinsmittel

9.1 Vereinsmittel

9.1.1 Die vereinsinternen Plattformen sowie alle Vereinsmittel sind sorgfältig, verantwortungsvoll und respektvoll zu nutzen. Jegliche gezielte Manipulation oder missbräuchliche Nutzung ist untersagt.

9.1.2 Beschädigungen, Ausfälle oder Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden oder schaden könnten, sind unverzüglich einem zuständigen Vorstandsmitglied zu melden.

9.1.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung eines Vorstandsmitglieds ist die Verwendung, Vervielfältigung oder anderweitige Nutzung von Vereinslogos, Grafiken, Videos oder dem Vereinsnamen untersagt.

9.1.4 Vereinseigene Geräte, technische Ausstattungen oder sonstige Sachmittel dürfen nur für vereinsbezogene Zwecke und gemäß den Anweisungen des Vorstands verwendet werden. Eine private Nutzung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

9.1.5 Anschaffungen oder Ausgaben im Namen des Vereins dürfen ausschließlich von zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern veranlasst oder freigegeben werden. Rechnungen, Quittungen und Belege sind ordnungsgemäß aufzubewahren und einem/einer Kassenwart*in vorzulegen.

9.1.6 Mitglieder, die Vereinsmittel fahrlässig, grob unsachgemäß oder vorsätzlich beschädigen oder verlieren, können zur Haftung oder zum Ersatz herangezogen werden.

9.2 Öffentliches Auftreten des Vereins

9.2.1 Der Verein legt großen Wert auf ein respektvolles, gepflegtes und verantwortungsbewusstes Auftreten seiner Mitglieder – sowohl im digitalen Raum als auch bei physischen Treffen und Veranstaltungen.

9.2.2 Streit, Diskriminierung sowie rassistische, sexistische oder anderweitig beleidigende, herabwürdigende oder gewaltverherrlichende Äußerungen und Handlungen sind untersagt und führen zu Konsequenzen gemäß diesen Statuten.

9.2.3 Der Vorstand behält sich das Recht vor, Mitglieder bei schwerwiegendem Fehlverhalten oder Verstößen gegen die Statuten zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung der Vereinsmittel auszuschließen oder aus dem Verein auszuschließen. In besonderen Fällen kann eine Begründung entfallen.

9.2.4 Jegliche Form von Fremdwerbung oder kommerzieller Nutzung innerhalb der Vereinsmittel bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieds.

9.2.5 Vereinsfunktionär*innen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsbefugt und berechtigt, bei Verstößen gegen Vereinsregeln oder Anweisungen des Vorstands einzuschreiten.

Art.10: Vereinsauflösung und Inkrafttreten

10.1 Vereinsauflösung

10.1.1 Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie mit Zustimmung des Vorstands aufgelöst werden.

10.1.2 Der Verein wird außerdem aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig wird oder der Vorstand nicht mehr gemäß den Statuten bestellt werden kann.

10.1.3 Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation mit einem ähnlichen Zweck oder an eine gemeinnützige Organisation. Die Empfängerorganisation ist durch die Generalversammlung zu bestimmen.

10.1.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich zu melden.

10.2 Inkrafttreten

10.2.1 Diese Statuten wurden in der ersten Generalversammlung vom 17.12.2023 beschlossen und im Beisein aller Vorstandsmitglieder akzeptiert und unterzeichnet.

10.2.2 Die erste Änderung diese Statuten erfolgte in der zweiten Generalversammlung vom 08.03.2024 und wurde ebenfalls im Beisein aller Vorstandsmitglieder akzeptiert und unterzeichnet.

10.2.3 Die zweite Änderung diese Statuten erfolgte in der dritten Generalversammlung vom 23.11.2025 und wurde ebenfalls im Beisein aller Vorstandsmitglieder akzeptiert und unterzeichnet.

Unterschrift: Obmann/Obfrau

Unterschrift: Obmann/Obfrau Stellvertreter/in

Unterschrift: Kassenwart/in

Unterschrift: Kassenwart/in Stellvertreter/in

Unterschrift: Schriftführer/in

Unterschrift: Schriftführer/in Stellvertreter/in

Aus Gründen der Datensicherheit und zum Schutz personenbezogener Informationen wurden die Unterschriften im öffentlich bereitgestellten Dokument entfernt.